

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss Nr. 08/02/20

zu TOP 3.2 der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 26.06.2020 in Rudolstadt

Beschluss über den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie die Vorlage zu seiner Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450), mehrfach geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762) i. V. m. § 4 Satz 3 Nr. 3 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Am 30.11.2018 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG-OT als Plangeber) den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) beschlossen (Beschluss PLV 27/06/18). Im Zeitraum 04.03.2019 bis 10.05.2019 fand daraufhin das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung/Anhörung) statt. Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die RPG-OT mit Beschluss Nr. PLV 07/01/20 gegen- und untereinander abgewogen und zur Grundlage für die abschließende Fassung des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie gemacht. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG können Ziele und Grundsätze der Raumordnung in räumlichen und sachlichen Teilplänen erfolgen. Aufgrund des verfestigten Planungsstandes wird nachfolgend der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie als Sachlicher Teilplan Windenergie benannt.

Mit Vorliegen dieser abschließenden Fassung fasst die Planungsversammlung der RPG OT daher folgenden Beschluss:

- 1. Die Planungsversammlung der RPG OT beschließt den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen (Im Weiteren: Sachlicher Teilplan Windenergie) mit seinen Bestandteilen**

- **Textteil inklusive Begründung,**
- **Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1:50.000,**
- **Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie als Anlage 1 zur Begründung,**
- **Übersichten zu den harten und weichen Tabuzonen als Anlagen 2.1 bis 2.7 zur Begründung:**
 - **Siedlung und Mensch,**
 - **Natur- und Landschaftsschutz,**
 - **Wald,**
 - **Verkehr und technische Infrastruktur,**
 - **Sonstige Schutzgebiete / Belange,**
 - **Windhöufigkeit / Windpotenzial,**
 - **Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen,**
- **Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie als Anlage 3 zur Begründung,**
- **Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen als Anlage 4 zur Begründung sowie**
- **Umweltbericht inklusive Anhang als gesonderter Teil der Begründung in der gemäß Anlage beigefügten Fassung sowie seine Vorlage zur Genehmigung.**

2. **Die Präsidentin der RPG-OT wird ermächtigt, den Sachlichen Teilplan Windenergie einschließlich der hierfür notwendigen Unterlagen beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als zuständige Oberste Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.**

Begründung:

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) bestimmt in seiner Vorgabe 5.2.13, dass in den Regionalplänen zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen sind, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Dies ist im geltenden Regionalplan Ostthüringen 2012 auch erfolgt. Mit seinem Urteil vom 08.04.2014 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht diese Vorranggebiete für unwirksam erklärt (rechtskräftig infolge der Zurückweisung der Revisionsnichtzulassungsbeschwerde der Regionalen Planungsgemeinschaft durch das Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 09.02.2015). Damit hatte der Regionalplan seine steuernde Wirkung für die Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen verloren. Um diese Aufgabe wieder erfüllen zu können und der Windenergie in der Planungsregion entsprechend der Rechtsprechung substanziell Raum zu verschaffen, hat die RPG-OT mit Beschluss Nr. PLV 04/01/15 vom 20.03.2015 die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen begonnen und sich mit Beschluss des Planungs- und Strukturausschusses (Beschluss PLA/STA Nr. 04/04/15), bestätigt durch das positive Votum der Planungsversammlung am 13.11.2015, dazu entschlossen, die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie auf der Grundlage eines gesamtträumlichen Planungskonzeptes als vorgezogener Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie noch vor weiteren Arbeiten am Regionalplan vorzunehmen.

Nach der Durchführung des Beteiligungsverfahrens (öffentliche Auslegung/ Anhörung) zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) gemäß Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.2018 hat die RPG OT in Auswertung der in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen und Hinweise mit dem Beschluss Nr. PLV 07/01/20 über

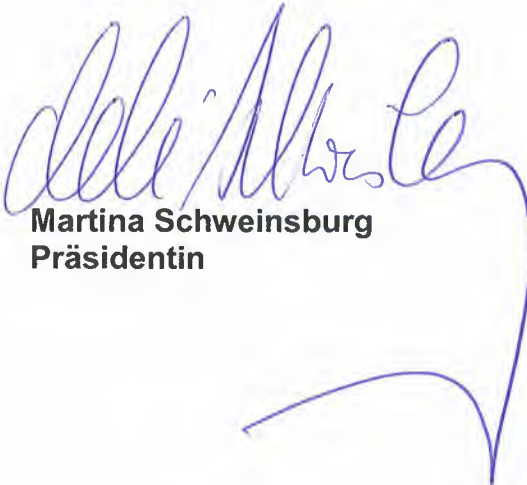
die zugehörigen Abwägungsentscheidungen ihr Ergebnis dargelegt und festgestellt. Aus den Anregungen und Hinweisen hat sich nach Durchführung der Abwägung kein sachlicher Bedarf für eine erneute Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG ergeben. Somit ist der Zeitpunkt erreicht, an dem kein weiterer fachlicher Zugewinn für den Sachlichen Teilplan Windenergie und die dazugehörige Entwicklung mehr erreicht werden kann. Dem Geltungsbereich sowie seiner Bindungswirkung und seinem Maßstab entsprechend ist somit die Vorlage des Sachlichen Teilplanes Windenergie zur Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 ThürLPIG der gesetzlich vorgeschriebene nächste Schritt für die RPG-OT. Diesen Schritt zu vollziehen obliegt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der RPG-OT vom 10.6.2014 (ThürStAnz S. 725) der Präsidentin der RPG OT.

Alternativen:

Folgende Konsequenzen würden sich ergeben, wenn der Sachliche Teilplan Windenergie durch die Planungsversammlung der RPG-OT nicht beschlossen wird:

- Es würde die mit dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 08.04.2014 erklärte Unwirksamkeit der Vorranggebiete Windenergie sowie die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten, die diesbezüglich angestrebte Steuerungswirkung der Regionalplanung würde (wieder) entfallen.
- Für die Planungsregion Ostthüringen würden keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bezüglich der Windenergienutzung mehr vorliegen. Somit wäre die obere Landesplanungsbehörde nicht mehr in der Lage, befristete Untersagungen hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 12 Abs. 2 ROG i.V.m. § 9 ThürLPIG auszusprechen bzw. aktuelle Untersagungen zu verlängern. Mit dem raumordnerischen Sicherungsinstrument der befristeten Untersagungen kann die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von WEA bis zum Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes Windenergie, längstens jedoch für die Dauer von insgesamt drei Jahren, ausgesetzt werden.
- Für die unteren Immissionsschutzbehörden als zuständige Genehmigungsbehörde für Windenergievorhaben würde die Möglichkeit entfallen, bis zur endgültigen rechtlichen Verfestigung des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde) Genehmigungsanträge für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergie zu untersagen.
- Der Plangeber würde der im Landesentwicklungsprogramm 2025 bestimmten Vorgabe 5.2.13 „In den Regionalplänen sind zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben und die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen (Ausschlusswirkung)“, nicht nachkommen.

Die Beschlussvorlage wurde mit 23 Stimmen und damit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit angenommen.



Martina Schweinsburg
Präsidentin